

Vor-, Nachname, Adresse, Geburtsdatum

AUFKLÄRUNGS- MERKBLATT

Zur Schutzimpfung gegen
COVID-19
(Corona Virus Disease 2019)
– mit Vektor-Impfstoff

Name, Anschrift, Geburtsdatum
des Mitarbeitenden

Stand: 02. Februar 2021
(dieses Aufklärungsmerkblatt wird laufend aktualisiert)

Was ist COVID-19?

Coronaviren sind seit Jahrzehnten bekannt. Seit dem Jahreswechsel 2019/2020 zirkuliert weltweit ein neuartiges Coronavirus, das SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), welches der Erreger der Krankheit COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) ist.

Zu den häufigen Krankheitszeichen von COVID-19 zählen trockener Husten, Fieber, Atemnot sowie ein vorübergehender Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes. Auch ein allgemeines Krankheitsgefühl mit Kopf- und Gliederschmerzen, Halsschmerzen und Schnupfen wird beschrieben. Seltener berichten Patienten über Magen-Darm-Beschwerden, Rindehautentzündung und Lymphknotenschwellungen. Folgeschäden am Nerven- oder Herz-Kreislaufsystem sowie langanhaltende Krankheitsverläufe sind möglich. Obwohl ein milder Verlauf der Krankheit häufig ist und die meisten Erkrankten vollständig genesen, sind schwere Verläufe mit Lungenerkrankung, die über ein Lungenversagen zum Tod führen können, gefürchtet.

Neben dem Vermeiden einer Infektion durch Beachtung der AHA + A + L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, Alltag mit Maske, Corona-Warn-App herunterladen, regelmäßig lüften) bietet die Impfung den bestmöglichen Schutz vor einer Erkrankung.

Um welchen Impfstoff handelt es sich?

Aktuell sind drei Impfstoffe gegen COVID-19 zugelassen, die geeignet sind, um sich individuell vor COVID-19 zu schützen und die Pandemie zu bekämpfen. Der hier besprochene COVID-19-Vektor-Impfstoff (COVID-19 Vaccine AstraZeneca® von AstraZeneca) ist ein gentechnisch hergestellter Impfstoff, der auf einer modernen Technologie beruht. Vektor-Impfstoffe gegen andere Erkrankungen sind bereits zugelassen und haben sich als verträglich und wirksam erwiesen.

Der Impfstoff besteht aus einem gut untersuchten Virus, das sich nicht vermehren kann und das für den Menschen harmlos ist. Dieses Virus (auch Vektorvirus genannt) enthält und transportiert die genetische Information für ein einzelnes Eiweiß des Corona-Virus, das sogenannte Spikeprotein. Dieses Spikeprotein ist für sich allein harmlos.

Die vom Vektorvirus transportierte Information wird nach der Impfung nicht ins menschliche Erbgut eingebaut, sondern in Zellen (vor allem in Muskelzellen an der Impfstelle und in bestimmten Abwehrzellen) „abgelesen“, woraufhin diese Zellen dann das Spikeprotein selbst herstellen. Die so vom Körper des Geimpften gebildeten Spikeproteine werden vom Immunsystem als Fremdeiweiße erkannt; in der Folge werden Antikörper und Abwehrzellen gegen das Spikeprotein des Virus gebildet. So entsteht eine schützende Immunantwort.

Das Vektorvirus kann sich im menschlichen Körper nicht vermehren und wird nach kurzer Zeit wieder abgebaut. Dann wird auch kein Viruseiweiß (Spikeprotein) mehr hergestellt.

Wie wird der Impfstoff verabreicht?

Der Impfstoff wird in der Regel in den Oberarmmuskel gespritzt. Der Impfstoff muss zweimal verabreicht werden. Für einen ausreichenden Impfschutz empfiehlt die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) einen Abstand von 9 bis 12 Wochen zwischen der 1. und der 2. Impfung. Bei der 2. Impfung muss der gleiche Impfstoff desselben Herstellers verwendet werden wie bei der 1. Impfung.

Wie wirksam ist die Impfung?

Aus den klinischen Prüfungen von COVID-19 Vaccine AstraZeneca® kann ein Impfschutz ab dem 15. Tag nach

der 2. Impfung abgeleitet werden. Laut der STIKO-Empfehlung bietet der Impfstoff nach derzeitigem Kenntnisstand bei Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren und unter Einhaltung eines Abstands von 9 bis 12 Wochen zwischen beiden Impfungen eine gute Wirksamkeit von etwa 70%. Die Studiendaten zeigen: Die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken, war bei den gegen COVID-19 geimpften Personen um etwa 70% geringer als bei den nicht geimpften Personen. Das bedeutet: Wenn eine mit diesem COVID-19-Impfstoff geimpfte Person mit dem Erreger in Kontakt kommt, wird sie mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erkranken.

Wie lange dieser Impfschutz anhält und ob geimpfte Personen das Virus weiterverbreiten können, ist derzeit noch nicht bekannt. Da der Schutz nicht sofort nach der Impfung einsetzt und auch nicht bei allen geimpften Personen gleichermaßen vorhanden ist, ist es auch trotz Impfung notwendig, dass Sie sich und Ihre Umgebung schützen, indem Sie die AHA + A + L-Regeln beachten.

Wer profitiert besonders von der Impfung?

COVID-19 Vaccine AstraZeneca® ist bisher für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres zugelassen. Da zu Beginn jedoch nicht ausreichend Impfstoff für die Versorgung aller zur Verfügung steht, sollen vorrangig Personen geimpft werden, die entweder ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Verlauf von COVID-19 aufweisen, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit ein besonders hohes Risiko haben, sich mit SARS-CoV-2 anzustecken oder die aufgrund ihrer berufstätigen Kontakt zu besonders durch COVID-19 gefährdeten Personen haben. Da aktuell noch nicht genügend Erfahrungen zur Wirksamkeit von COVID-19 Vaccine AstraZeneca® bei älteren Personen vorliegen, empfiehlt die STIKO die Impfung mit diesem Impfstoff derzeit nicht für Personen über 64 Jahre.

Wer soll nicht geimpft werden?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, für die COVID-19 Vaccine AstraZeneca® nicht zugelassen ist, sollen nicht mit dem COVID-19-Vektor-Impfstoff geimpft werden. Die STIKO empfiehlt die Impfung mit COVID-19 Vaccine AstraZeneca® derzeit nicht für Personen über 64 Jahre, weil für diese Altersgruppe noch nicht genügend Erfahrungen zur Wirksamkeit aus Studien vorliegen.

Wer an einer akuten Krankheit mit Fieber (38,5°C oder höher) leidet, soll erst nach Genesung geimpft werden. Eine Erkältung oder gering erhöhte Temperatur (unter 38,5°C) ist jedoch kein Grund, die Impfung zu verschieben. Bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil sollte nicht geimpft werden: Bitte teilen Sie der Impfärztin / dem Impfarzt vor der Impfung mit, wenn Sie Allergien haben. Wer nach der 1. Impfung eine allergische Sofortreaktion (Anaphylaxie) hatte, sollte die 2. Impfung nicht erhalten.

Personen, bei denen in den letzten 6 Monaten eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus nachgewiesen wurde, sollten zunächst nicht geimpft werden. Dies gilt auch für Personen, bei denen eine Infektion nach der 1. Impfung aufgetreten ist. Es gibt jedoch keine Hinweise, dass die Impfung eine Gefährdung darstellt, wenn man in der Vergangenheit eine Infektion durchgemacht hat. Es besteht also keine medizinische Notwendigkeit, dies vor der Impfung auszuschließen.

Zur Anwendung des COVID-19-Vektor-Impfstoffs in der Schwangerschaft und Stillzeit liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen vor. Die generelle Impfung in der Schwangerschaft – unabhängig von der Art des Virus – kann Schwangerschaftskomplikationen wie ein hohes Risiko für eine COVID-19-Erkrankung haben. Abwägung und nach ausführlicher Aufklärung eine Impfung angeboten werden. Die STIKO hält es für unwahrscheinlich, dass eine Impfung des Mutter während der Stillzeit ein Risiko für den Säugling darstellt.

Bitte teilen Sie der Ärztin / dem Arzt vor der Impfung mit, wenn Sie an einer Gerinnungsstörung leiden oder gerinnungshemmende Medikamente einnehmen. Sie können unter Einhaltung einfacher Vorsichtsmaßnahmen geimpft werden. Es spricht nichts gegen eine Impfung bei Personen mit einer Immunschwäche. Es ist jedoch möglich, dass die Impfung bei diesen Personen nicht so wirksam ist.

Wie verhalte ich mich vor und nach der Impfung?

Wenn Sie nach einer früheren Impfung oder anderen Spritze ohnmächtig geworden sind oder zu Sofortallergien neigen, teilen Sie dies bitte der Impfärztin / dem Impfarzt vor der Impfung mit. Dann kann sie / er Sie nach der Impfung gegebenenfalls länger beobachten.

Zu anderen Impfungen soll ein Abstand von mindestens 14 Tagen eingehalten werden.

Nach der Impfung müssen Sie sich nicht besonders schonen. Bei Schmerzen oder Fieber nach der Impfung (s. „Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?“) können Schmerzmittel oder fiebersenkende Medikamente (z. B. Paracetamol) eingenommen werden. Ihre Hausärztin / Ihr Hausarzt kann Sie hierzu beraten.

Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?

Nach der Impfung mit dem COVID-19-Vektor-Impfstoff kann es zu Ausdruck der Ausreisenerregung des Körpers mit dem Impfstoff zu Lokal- und Allgemeinreaktionen kommen.

COVID-19 Vaccine AstraZeneca®: Die am häufigsten berichteten Impfreaktionen in der bisher zumeist zwei-monatigen Beobachtungszeit waren Druckempfindlichkeit an der Einstichstelle (mehr als 60%), Schmerzen an der Einstichstelle, Kopfschmerzen und Abgeschlagenheit (mehr als 50%), Muskelschmerzen und Unwohlsein (mehr als 40%), erhöhte Temperatur und Schüttelfrost (mehr als 30%), Gelenkschmerzen und Übelkeit (mehr als 20%). Häufig (zwischen 1% und 10%) sind Erbrechen, Durchfall, Rötung und Schwellung der Extremitäten.

Unterschrift des Mitarbeitenden

Die meisten Reaktionen sind bei älteren Personen etwas seltener als bei jüngeren Personen zu beobachten. Die Impfreaktionen sind zumeist mild oder mäßig ausgeprägt, halten für gewöhnlich wenige Tage an und treten nach der 2. Impfung etwas seltener als nach der 1. Impfung auf.

Sind Impfkomplicationen möglich?

Impfkomplicationen sind über das normale Maß einer Impfreaktion hinausgehende Folgen der Impfung, die den Gesundheitszustand der geimpften Person deutlich belasten.

Grundsätzlich können – wie bei allen Impfstoffen – in sehr seltenen Fällen eine allergische Sofortreaktion bis hin zum Schock oder andere auch bisher unbekannt Komplikationen nicht ausgeschlossen werden. Wenn nach einer Impfung Symptome auftreten, welche die oben genannten schnell vorübergehenden Lokal- und Allgemeinreaktionen überschreiten, steht Ihnen Ihre Hausärztin / Ihr Hausarzt selbstverständlich zur Beratung zur Verfügung. Bei schweren Beeinträchtigungen begeben Sie sich bitte umgehend in ärztliche Behandlung.

Es besteht die Möglichkeit, Nebenwirkungen auch selbst zu melden: <https://nebenwirkungen.bund.de>

In Ergänzung zu diesem Aufklärungsmerkblatt bietet Ihnen Ihre Impfärztin / Ihr Impfarzt ein Aufklärungsgespräch an.

Anmerkungen:

Unterschrift Ärztin / Arzt

Unterschrift der zu impfenden Person

bzw. bei fehlender Einwilligungsfähigkeit der zu impfenden Person: Unterschrift der gesetzlichen Vertretungsperson (Sorgeberechtigte, Vorsorgeberechtigte oder BetreuerIn)

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) führt eine Befragung zur Verträglichkeit der Impfstoffe zum Schutz gegen das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) mittels Smartphone-App SafeVac 2.0 durch. Die Befragung ist freiwillig.



Google Play App Store



App Store Apple

Weitere Informationen zu COVID-19 und zur COVID-19-Impfung finden Sie unter www.corona-schutzimpfung.de, www.infektionsschutz.de, www.rki.de/covid-19-impfen und www.pei.de/coronavirus

Ausgabe 1 Version 001 (Stand 02. Februar 2021)

Dieses Aufklärungsmerkblatt wurde vom Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg, in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin, erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich im Rahmen seiner Zwecke für eine nicht kommerzielle Nutzung vervielfältigt und weitergegeben werden. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung ist unzulässig.



In Kooperation mit
ROBERT KOCH INSTITUT



Personenbezogene Daten des Mitarbeitenden

Vor-, Nachname, Adresse, Geburtsdatum

ANAMNESE
 Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) mit Vektor-Impfstoff

Diese Informationen liegen in leichter Sprache und Fremdsprachen vor:
www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Impfen/Impfen_COVID-19_Ausfuehrungsbogen_DaL.html

Stand: 02. Februar 2021

Ausfüllen am Impftag

Ausfüllen vor 2. Impfung

Frage 3 – 9 muss beantwortet sein!

- Besteht bei Ihnen¹ derzeit eine akute Erkrankung mit Fieber?
 ja nein
- Falls Sie¹ bereits die 1. COVID-19-Impfung erhalten haben: Haben Sie¹ danach eine allergische Reaktion entwickelt?
 ja nein
- Leiden Sie² unter chronischen Erkrankungen oder Immunschwäche? (z.B. durch eine Chemotherapie, Immunsupprimierende Therapie oder andere Medikamente)
 ja nein
 wenn ja, welche: _____
- Leiden Sie² an einer Blutgerinnungsstörung oder nehmen Sie blutverdünnende Medikamente ein?
 ja nein
- Ist bei Ihnen² eine Allergie bekannt?
 ja nein
 wenn ja, welche: _____
- Traten bei Ihnen² nach einer früheren, anderen Impfung allergische Erscheinungen, hohes Fieber, Ohnmachtsanfälle oder andere ungewöhnliche Reaktionen auf?
 ja nein
 wenn ja, welche: _____
- Bei Frauen im gebärfähigen Alter: Besteht zurzeit eine Schwangerschaft oder stillen Sie?³
 ja nein
- Sind Sie¹ in den letzten 14 Tagen geimpft worden?
 ja nein
- Haben Sie¹ bereits eine Impfung gegen COVID-19 erhalten?
 ja nein
 Wenn ja, wann und mit welchem Impfstoff? Datum: _____ Impfstoff: _____
 (Bitte bringen Sie Ihren Impfausweis oder anderen Impfnachweis zum Impftermin mit.)

¹ ggf. wird dies von der gesetzlichen Vertretungsperson beantwortet

EINWILLIGUNGS-ERKLÄRUNG

Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) mit Vektor-Impfstoff

Stand: 02. Februar 2021

Personenbezogene Daten des Mitarbeitenden

Angabe nicht zwingend

Impfung JA / NEIN? Kreuzchen erforderlich

Kreuzchen erforderlich

Ort und Datum

Unterschrift des Mitarbeitenden

Ist die zu impfende Person nicht einwilligungsfähig, erfolgt die Einwilligung in die Impfung oder die Ablehnung der Impfung durch die gesetzliche Vertretungsperson. Bitte in diesem Fall auch Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertretungsperson angeben:

Name, Vorname _____
 Telefonnr. _____ E-Mail _____

Ich habe den Inhalt des Aufklärungsmerksblattes zur Kenntnis genommen und hatte die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch mit meiner Impfärztin / meinem Impfarzt.

Ich habe keine weiteren Fragen

Ich willige in die vorgeschlagene Impfung gegen COVID-19 mit Vektor-Impfstoff ein.

Ich lehne die Impfung ab.

Ich verzichte ausdrücklich auf das ärztliche Aufklärungsgespräch.

Anmerkungen _____

Ort, Datum _____

Unterschrift der zu impfenden Person bzw. bei fehlender Einwilligungsfähigkeit der zu impfenden Person:
 Unterschrift der gesetzlichen Vertretungsperson (Sorgeberechtigte, Vorsorgeberechtigte oder Betreuerin)

Unterschrift der Ärztin/des Arztes _____

Dieser Anamnese- und Einwilligungsbogen wurde vom Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich im Rahmen seiner Zwecke für eine nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt und weitergegeben werden. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung ist unzulässig.
 Herausgeber: Deutsches Grünes Kreuz e.V., Marburg
 in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin
 Ausgabe 001 Version 0.01 (Stand 02. Februar 2021)



Personenbezogene
Daten des
Mitarbeitenden

Vor-, Nachname, Adresse, Geburtsdatum der zu impfenden Person

Impfbescheinigung
Certificate of vaccination
zur Schutzimpfung gegen
COVID-19
(Corona Virus Disease 2019)

Impfzentrum des Landes NRW

Wichtig: Für eine ausreichende Schutzwirkung des Impfstoffs müssen Sie zweimal mit dem gleichen Impfstoff geimpft werden. Bitte diese Bescheinigung unbedingt zur 2. Impfung mitbringen und vorlegen!

Indikation gemäß STIKO: Alter medizinisch beruflich keine

Verwendeter Impfstoff / -produkt:

Comirnaty® (BioNTech/Pfizer) COVID-19 AstraZeneca® COVID-19 Vaccine Moderna®

Wird am
Impftag vom
dortigen
Personal
ausgefüllt.

	1. Impfung	2. Impfung
Ort d. Impfung (Stempel) / Nr. Impfstraße		
Datum / Uhrzeit der Impfung		
Personallen geprüft		
Aufklärungsbogen unterschrieben		XXXXXXXXXXXXXXXXXX
Impffähigkeit festgestellt		
Einwilligung unterschrieben		XXXXXXXXXXXXXXXXXX
Impfung durchgeführt		
Medizinische Dokumentation durchgeführt		

Chargenbezeichnung 1. Impfung (Etikett, wenn vorhanden)	
Chargenbezeichnung 2. Impfung (Etikett, wenn vorhanden)	

Unterschrift Arzt

Allgemeiner Hinweis gemäß § 22 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG): Bei schweren Beeinträchtigungen nach der Impfung wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt. Er ist, falls der Verdacht einer gesundheitlichen Schädigung besteht, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgeht, verpflichtet, diesen dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG). Im Falle eines Impfschadens kann Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes bestehen (§ 60 Abs. 1 IfSG). Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Gesundheitsamt.

Allgemeiner Hinweis zum Schutz Ihrer Daten: Ihre Daten werden aufgrund des Behandlungsvertrages mit dem Land NRW gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Art. 6 Abs. 1 b) für die gesetzlich vorgeschriebene Impfdokumentation verarbeitet und an bei der Organisation der Impfzentren beteiligte Stellen weitergeleitet. Ausführliche Datenschutzhinweise finden Sie im Internet unter www.lvwf.de/datenschutz.

Hinweise zur Impfaufklärung

Zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019)

Stand: 02. Februar 2021

Formular muss nicht aufgehoben werden.

Das Robert Koch Institut (RKI) stellt in Kooperation mit dem Deutschen Grünen Kreuz den Ländern Aufklärungsmerkböcher zu mRNA- Impfstoffen (Kennzeichnung rote Linie) und zu Vektorimpfstoffen (Kennzeichnung blaue Linie) (3 Seiten DIN A 4) sowie entsprechende Muster-Formulare zur Anamnese und Impfeinwilligung (1 Seite DIN A 4) als druckfähige pdf-Datei zur Vervielfältigung kostenfrei zu Verfügung. Diese Dokumente werden fortlaufend dem aktuellen Impfgeschehen angepasst. Die Muster-Aufklärungsmerkböcher sind in mehreren Fremdsprachen sowie in leichter Sprache unter www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-1ab.html abrufbar.

Verwendung eines Logos

Die Verwendung bzw. der Aufdruck eines individuellen Logos, beispielsweise des Impfzentrums, ist aus Gründen des Copyrights nicht möglich. Selbstverständlich ist es aber möglich, die Unterlagen mit identischem Inhalt und individualisiert zu produzieren. Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass der jeweilige Bearbeitungsstand (Version) dieser Unterlagen hierauf vermerkt ist. Den Impfzentren ist es aber freigestellt, eine zusätzliche Information wie z. B. die Telefonnummer, unter der aufklärende Ärztinnen/Ärzte erreichbar sind, auf den Bögen anzubringen. Auch Barcodes oder Stempel der aufklärenden Ärztinnen/Ärzte, die einer besseren Organisation des Ablaufs in den Impfzentren dienen, können angebracht werden.

Drucklegung

Die Dokumente können sowohl in schwarz-weiß als auch farbig gedruckt werden. Zur besseren Unterscheidbarkeit der Dokumente zu mRNA-Impfstoffen (rote Linie) und der zum Vektorimpfstoff (blaue Linie) empfiehlt sich jedoch der farbliche Druck. Die beiden DIN A 4 Bögen können sowohl jeweils einzeln als DIN A 4 Bögen, aber auf DIN A 3 Bögen gedruckt werden, wenn eine deutlich größere Schrift gewünscht wird. Bei dem Druck ist eine gute Papierqualität sicherzustellen.

Aufklärungsmaterial

Gelegenheit eines Aufklärungsgesprächs Dokumentation

Zwingend notwendig ist, dass für die zu impfende Person die Gelegenheit zu einem Aufklärungsgespräch mit einer Ärztin/einem Arzt besteht. Auf das mündliche

Aufklärungsgespräch kann von der zu impfenden Person oder bei Einwilligungsunfähigen von dem zur Erteilung der Einwilligung berechtigten Person (Sorgeberechtigte, Vorsorgevollmächtigte oder Betreuerin/Betreuer als gesetzliche Vertretungsperson) verzichtet werden, ein Angebot zu einem ärztlichen Aufklärungsgespräch muss jedoch gemacht werden. Die Ärztin/der Arzt, die oder der aufklärt, müssen nicht identisch mit der Impfpflichtigen/dem Impfarzt sein. So kann sichergestellt werden, dass Aufklärungsgespräche bestmöglich in einen reibungslosen Betrieb des Impfzentrums integriert werden können. Zusätzlich zu den schriftlichen Informationen, die diese Dokumente enthalten, können Aufklärungsvideos genutzt werden. Die Aufklärung unterfällt im Übrigen der Dokumentationspflicht nach § 630f BGB und muss den Anforderungen des § 630e BGB genügen. Für die Einwilligung gelten die Regelungen des § 630d BGB.

Auch für den Fall, dass für die Aufklärung die Dokumente in leichter Sprache genutzt werden, hat die Einwilligung auf dem Original-Einwilligungs- und Anamnesebogen zu erfolgen.

Bei einwilligungsunfähigen Personen kommt es für die Aufklärung und Einwilligung auf die zur Einwilligung berechtigten Person an (Sorgeberechtigte, Vorsorgevollmächtigte oder Betreuerinnen/Betreuer als gesetzliche Vertretungsperson). Hierfür sind die Originaldokumente zu verwenden.

Aushändigung der unterzeichneten Unterlagen an die geimpfte Person (Aufklärungsmerkblatt sowie Anamnese- und Einwilligungsformular)

Die Aushändigung einer Abschrift der Unterlagen ist gesetzlich vorgesehen (vgl. § 630e Absatz 2 Satz 2 BGB). Es obliegt den behandelnden Ärztinnen/Ärzten, ein Duplikat auszufertigen und der geimpften Person auszuhändigen.

Impfung durch mobile Teams, insbesondere in stationären Pflegeeinrichtungen; Aufklärung von und Einwilligung durch gesetzliche VertreterInnen Impfen ist eine ärztliche Maßnahme. Die zu impfende Person hat selbst einzuwilligen – auch bei einer Betreuung mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege oder einer Vorsorgevollmächtigung. Nur dann, wenn die zu impfende Person einwilligungsunfähig ist, wird sie

durch ihre gesetzliche Vertretungsperson vertreten. Dies kann eine vom Gericht bestellte Betreuerin/Betreuer, sorgeberechtigte Personen oder eine – typischerweise durch eine Vorsorgevollmacht – von der zu impfenden Person bevollmächtigte Person sein (nachfolgend: „Vertretungsperson“). In diesem Fall ist die Vertretungsperson der zu impfenden Person aufzuklären (vgl. § 630e Absatz 4 und 5 BGB) und deren Einwilligung einzuholen.

Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für Betreuerinnen und Betreuer wie auch für Bevollmächtigte. Maßgeblich für die Entscheidung der Vertretungsperson ist allein der Wille bzw. der mutmaßliche Wille der betreuten Person. Zu fragen ist, ob die einwilligungsunfähige Person (mutmaßlich) in die medizinisch indizierte Impfung einwilligen würde oder nicht. Bei konkreten Zweifeln, ob die einwilligungsunfähige Person die Impfung vertragen wird, muss die Vertretungsperson dies mit einer Ärztin/einem Arzt besprechen. Es besteht keinerlei Impfpflicht mit COVID-19-Impfstoffen. Die Ausübung von Zwang ist ausgeschlossen (vgl. 1906a BGB). Gegen den ausdrücklichen Willen einer betreuten Person werden auch bei vorliegender Einwilligung durch die Vertretungsperson keine Impfungen vorgenommen.

Sind der Vertretungsperson Umstände nicht bekannt, die im Rahmen der Anamnese relevant sind, hat er entsprechende Erkundigungen bei der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der heimversorgenden Ärztin/dem heimversorgenden Arzt oder der Pflegeeinrichtung einzuholen. Ob eine akute Erkrankung mit Fieber bei der zu impfenden Person vorliegt (Frage 1 des Anamnesebogens), hat die Impfpflichtige/der Impfarzt unmittelbar vor der Impfung abzuklären.

Die Erreichbarkeit einer Vertretungsperson kann sich im Einzelfall als schwierig erweisen. Außerdem muss sie mit der einwilligungsunfähigen Person sprechen, bevor sie/er eine Einwilligung für diese erklären will. Daher wird empfohlen, einen zeitlichen Vorlauf vor der eigentlichen Impfung einzuplanen. Es ist darauf zu achten, dass stets die aktuellen Aufklärungsmaterialien (Aufklärungsmerkblatt und Anamnese-/Einwilligungsbogen) zu dem jeweils zu verimpfenden Impfstoff verwendet

werden. Für den Fall, dass das Aufklärungsmerkblatt bereits vor dem Impftermin der zu impfenden Person oder der gesetzlichen Vertretungsperson postalisch zugesandt oder von dieser im Internet abgerufen werden soll, sollte vor diesem Zeitpunkt an bis zu dem geplanten Impftermin ein möglichst kurzer Zeitraum von nur wenigen Wochen liegen. Auch bei Impfungen durch ein mobiles Impfteam muss für die zu impfende Person bzw. die Vertretungsperson die Gelegenheit zu einem Aufklärungsgespräch mit einer Ärztin/einem Arzt vor Ort bestehen. Hilfreich könnte für die Vertretungsperson ein Hinweis auf die (telefonische) Erreichbarkeit einer Impfpflichtigen oder eines Impfarztes für evtl. Fragen sein. Ebenso wie einwilligungsfähige Personen können Vertretungspersonen ausdrücklich auf eine mündliche ärztliche Aufklärung verzichten, wenn sie keine weiteren Fragen haben; die Möglichkeit zu einem ärztlichen Aufklärungsgespräch muss in jedem Fall bestehen.

Für die administrativen Vorbereitungen und Organisation der Impfungen kann es sinnvoll sein, dass die stationären Pflegeeinrichtungen persönliche Daten wie Namen und ggfs. Geburtsdatum der zu impfenden Bewohnerin/des zu impfenden Bewohners sowie evtl. Informationen zur Vertretungsperson an das jeweilige Impfzentrum (mobiles Impfteam) übermitteln. Für die Übermittlung der Daten muss eine Einwilligung der Betroffenen vorliegen. Die Ausgestaltung der Organisation und der ggfs. dazugehörigen Datenübermittlung an die Impfzentren obliegt den Ländern. Es könnte geprüft werden, ob und ggf. inwieweit die Nutzung eines einheitlichen Formulars für die Datenübermittlung durch die Heime an das Impfzentrum hilfreich sein könnte. Eventuell ist die Datenverarbeitung zur Vorbereitung bzw. Unterstützung der medizinischen Versorgung bereits im Pflegevertrag vereinbart oder es kann auf „Standardformulare“ der Pflegeeinrichtungen zurückgegriffen werden.

Zweite Impfung

Wichtig ist der Hinweis auf die notwendige zweite Impfung.